



Fragen & Antworten zu den Förderaufrufen der „Bodenstrom-Richtlinie“

I. Investitionsförderung („Investiv“) Bodenstrom und PCA

1. Zur vergaberechtlichen Privilegierung: Ist die Vorgehensweise („... ungeachtet der ANBest-P ...“) so zu verstehen, dass die Durchführung eines ggf. weniger „strengen“ originären Vergaberegimes (z. B. SektVO) ausreichend ist?

Soweit und ausschließlich es die Verwaltungspraxis im Förderprogramm Bodenstrom betrifft, wirkt sich die Nutzung einer tatsächlich bestehenden, eigenen vergaberechtlichen Privilegierung wie (lediglich bspw.) der Sektorenvergabeordnung (SektVO) durch die Zuwendungsempfängenden nicht förderschädlich aus. Dem steht der Wortlaut der jeweilig zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) nicht entgegen.

Verbindliche Aussagen darüber, inwieweit konkrete Zuwendungsempfängenden eventuell vergaberechtlich privilegiert sind, können seitens der BAV nicht ohne Verstoß gegen das Verbot der Rechtsberatung getroffen werden.

Vgl. hierzu auch Frage Nr. 2.

2. Ergänzungsfrage zur Investivförderung: Wird es einen Hinweis zu den vergaberechtlichen Privilegierungen (SektVO) im Förderbescheid geben?

Ausgehend von der konkreten Gestalt des Vorhabens werden in Übereinstimmung mit dem Bundeshaushaltsrecht die jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) unverändert zum Bestandteil jedes Bewilligungsbescheides gemacht. Eventuelle vergaberechtliche Privilegierungen einzelner Zuwendungsempfängenden können von der BAV aufgrund der Unzulässigkeit einer Rechtsberatung durch die öffentliche Hand nicht am Einzelfall geprüft werden und sind daher durch die Zuwendungsempfängenden selbst zu ermitteln.

Den Zuwendungsempfängenden wird dringend empfohlen, sich im Zuge des Verwendungsnachweises über eventuell für sie spezifisch bestehende Vergabeerleichterungen zu erklären. Ein geeignetes Formblatt einer solchen Eigenerklärung wird rechtzeitig vor Beginn der Verwendungsnachweisphase auf der Internetpräsenz der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) bereitgestellt werden.



3. Ergänzungsfrage zur Investivförderung: Kann auf bestehende Rahmenverträge (z. B. für eGPUs oder Ladeinfrastruktur) zurückgegriffen werden oder muss neu ausgeschrieben werden?

Sofern die bestehenden Rahmenverträge unter Einhaltung geltenden Vergaberechts einschließlich gegebenenfalls bestehender Privilegierungen (vgl. auch Frage Nr. 2) zustande gekommen sind und diese lediglich optionalen Abrufcharakter haben, also keine verpflichtende Abnahme (auch nicht bestimmter Stückzahlen) vorsehen, kann förderunschädlich auf solche zurückgegriffen werden.

Unter dem Hinweis, dass dort keine rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt werden darf, kann vor der Nutzung bereits bestehender Rahmenverträge eine Kontaktaufnahme mit der BAV empfehlenswert sein, um die Gefahr eines unbeabsichtigten, aber dennoch förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns zu reduzieren.

4. Sind im Rahmen dieses Förderaufrufs (*Anmerkung: Investivförderung*) ausschließlich deutsche bzw. EU-Unternehmen antragsberechtigt oder können auch Schweizer Unternehmen teilnehmen?

Im Rahmen der beiden Aufrufe zur Investivförderung sind gem. Ziff. 3.2 der maßgeblichen Bodenstrom-Richtlinie ausschließlich juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts antragsberechtigt, die auch Eigentümer der zu fördernden alternativen Systeme zur klima- und umweltfreundlichen Abfertigung an Flughäfen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden (vgl. auch die Fragen Nr. 5 und Nr. 13).

Sie müssen zudem zum Zeitpunkt der Auszahlung über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

Weitere Kriterien sind nicht festgelegt, vgl. jedoch zur Antragsberechtigung von juristischen Personen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Rahmen einer FuEul-Förderung, auch Frage Nr. 22.

Bei Zweifeln hinsichtlich der eigenen Antragsberechtigung wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit der BAV aufzunehmen, welche sodann erforderlichenfalls auch den weiterführenden Kontakt mit der NOW (bodenstrom@now-gmbh.de) herstellt.

5. Können Sie einen Link zur Liste der förderfähigen Flughäfen teilen?

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen „Antragsberechtigung“ und „Förderfähigkeit“. Ersteres bezieht sich auf die Antragstellenden, Zweiteres auf die Vorhaben selbst. Beide sind zunächst voneinander unabhängig zu beurteilen und müssen keinesfalls identisch sein.

Zur Antragsberechtigung vgl. z.B. auch die Fragen Nr. 4 und Nr. 13.





Im Rahmen der Investivförderung ist neben der Antragsberechtigung der Antragstellenden auch die Frage nach der Förderfähigkeit des Vorhabens besonders bedeutsam und an eine räumliche Komponente geknüpft.

Die Förderfähigkeit eines Vorhabens richtet sich nach den in den jeweiligen Förderaufrufen festgelegten zulässigen Standorten. Maßgeblich ist jeweils Anhang 5 „Zulässige Standorte der Vorhabenumsetzung“ des entsprechenden Förderaufrufs (Bodenstrom bzw. PCA). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort förderfähig ist, ergibt sich ausschließlich aus dieser Liste. Die Anhänge sind auf der Website der BAV abrufbar:

- **Investitionsförderung Bodenstrom (Vierter Förderaufruf):**
[BAV - Förderrichtlinien und -aufrufe - Vierter Förderaufruf vom 22.01.2026](#)
- **Investitionsförderung PCA (Erster Förderaufruf PCA):**
[BAV - Förderrichtlinien und -aufrufe - Erster Förderaufruf PCA vom 22.01.2026](#)

Wichtig: Für die Frage der Antragsberechtigung einer juristischen Person ist nicht entscheidend und auch nicht Voraussetzung, dass sie auch am Standort eines förderfähigen Vorhabens ansässig bzw. niedergelassen ist. Diese könnten theoretisch auch auseinanderfallen.

6. Wenn der Kraftstoff für die Stromerzeugung grünes Methanol ist, das aus CO₂ hergestellt wird, das aus verschiedenen Quellen abgeschieden wurde, und während des Umwandlungsprozesses CO₂ in die Atmosphäre freigesetzt wird: Ist dieser Prozess bzw. diese Technologie für stationäre Bodenstromanlagen geeignet und erfüllt er die Kriterien?

Die Förderaufrufe sind technologieoffen ausgestaltet. Maßgeblich ist, dass die klima- und umweltfreundliche Energieversorgung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Förderaufrufs nachgewiesen wird. Für elektrisch betriebene Anlagen (Batterie und Direktstrom) ist insbesondere der Nachweis des bilanziellen Bezugs von erneuerbarem Strom auf Grundlage eines Grünstromlieferungsvertrags mit entwerteten Herkunftsnachweisen oder über eine Direktleitung aus erneuerbaren Energieanlagen erforderlich. Ob ein konkretes Versorgungskonzept die Anforderungen erfüllt, ist im Antrag nachvollziehbar darzustellen. Bei Unsicherheiten rund um das Energieversorgungskonzept wird eine Kontaktaufnahme mit der NOW (bodenstrom@now-gmbh.de) empfohlen.

7. Wird es die Möglichkeit geben, auch in 2027 erneut Förderanträge zu stellen, insbesondere wenn bei bereits in Planung befindlichen größeren Umbauprojekten am Flughafen die Zeit nicht ausreicht, um für 2026 Anträge zu stellen?

Maßgeblich sind die jeweils veröffentlichten Förderaufrufe mit den darin genannten Antragsfristen. Verbindliche Aussagen zu zukünftigen Förderaufrufen oder möglichen weiteren Antragsphasen können im Rahmen des aktuellen Aufrufs nicht getroffen werden.





Etwaige neue Fördermöglichkeiten würden durch das Bundesministerium für Verkehr rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben. Auch Vorhaben, deren primäre Umsetzung erst in den Folgejahren bis 2029 geplant ist, können sich bereits jetzt um eine Förderung bewerben und sind hierzu ausdrücklich aufgerufen.

Bitte machen Sie dafür in Ihrem Antrag deutlich, welche (Teil-)Maßnahmen und Aufwände (Ausgaben/Kosten) in welchem Jahr geplant sind.

8. Bei der Förderung stationärer Bodenstromanlagen und der Ladepunkte werden auch Leitungsarbeiten gefördert. Diese können höher ausfallen als die Kosten für die Anlagen selbst. Kleinere oder Regionalflughäfen haben nicht die gleiche Anzahl an Flugbewegungen wie große Drehkreuze. Hat dies Auswirkungen auf die Betrachtung im Antragsprozess bzw. auf die Gewichtung?

Die Bewertung erfolgt auf Ebene des Gesamtvorhabens. Förderfähige Leitungs- und Tiefbauarbeiten werden dabei nicht gesondert gewichtet, sondern fließen in die Gesamtfördersumme ein. Maßgeblich ist das Verhältnis zwischen beantragten Fördermitteln und der erwarteten Treibhausgas- und Luftschadstoffreduktion gemäß den im Förderaufruf definierten Kriterien. Eine separate Bewertung einzelner Kostenbestandteile oder eine pauschale Differenzierung nach Flughafengröße erfolgt nicht.

9. Kann die Förderung von Bodenstrom und PCA mit der Förderung des CEF-AFIF kombiniert werden?

Mangels einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den unterschiedlichen Zuwendungsgebern ist zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen sowie von Europarechtsverstößen eine Kombination der nach Bodenstrom-Richtlinie bewilligten Förderungen mit jenen anderer Förderprogramme, gleich ob national oder international, zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Antragstellende, welche bereits Zuwendungen aus vergleichbaren Förderprogrammen erhalten, wird dringend angeraten, Kontakt mit der BAV aufzunehmen, um die Gefahr eines unbeabsichtigten, aber dennoch förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns zu reduzieren.

10. Wie sind die Bewertungskriterien zu verstehen, insbesondere die Treibhausgasreduktion „im Verhältnis zu den eingesetzten Fördermitteln“?

Übersteigt die Summe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, erfolgt die Auswahl im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens anhand der im Förderaufruf festgelegten Kriterien. Dabei wird insbesondere der Beitrag zur Treibhausgas- und



Luftschadstoffreduktion im Verhältnis zu den beantragten Fördermitteln berücksichtigt. Die Förderquote kann durch den Antragstellenden innerhalb der zulässigen Höchstgrenze frei gewählt werden und beeinflusst damit das Verhältnis von Förderbedarf zu Emissionsminderung und die Position im Ranking. Die vollständige Bewertungsmatrix einschließlich der Gewichtung der Einzelkriterien ist in Anhang 3 des jeweiligen Förderaufrufs einsehbar.

11. Die geförderten Anlagen (Bodenstrom und PCA) müssen mindestens fünf Jahre in Betrieb sein. Wie erfolgt der Nachweis für PCA-Anlagen, wenn die Abschaltung der APUs noch nicht verpflichtend ist?

Die Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren bezieht sich auf die Bereitstellung und bestimmungsgemäße Nutzung der geförderten Anlage. Wie die jeweilige Betreiber:In der Nutzungsverpflichtung nachkommt, obliegt ihr und kann entsprechend der Gegebenheiten und Bedürfnisse des Standorts individuell gewählt werden. Die Nutzung der geförderten PCA-Systeme kann auf zwei alternative Arten nachgewiesen werden: Zum einen individuell, zum anderen generell. In jeder der beiden Alternativen erfolgt der Nachweis im Rahmen der vorgesehenen Berichtspflichten gegenüber der BAV.

1. Alternative: Individueller Nachweis

Die vorrangige Nutzung der geförderten Anlage kann anhand ihrer Auslastung nachgewiesen werden. Hierfür sind beispielsweise technische, regulatorische oder organisatorische Maßnahmen denkbar. Bitte erläutern Sie bereits in der Vorhabenbeschreibung, wie Sie der Nutzungsverpflichtung nachzukommen gedenken.

2. Alternative Genereller Nachweis

Hierbei ist kein individueller Nutzungsnachweis der einzelnen geförderten PCA-Systeme erforderlich, sofern der Flughafen über eine APU-Laufzeitbeschränkung (an der entsprechenden auszurüstenden Position) verfügt und die Einhaltung dieser Beschränkung über einen angemessenen Kontrollmechanismus nachgewiesen werden kann.

12. Wie erfolgt die Erfassung von Day-/Night-Stopps bei der Datenerhebung für die PCA-Förderung?

Für die Datenerhebung sind die am jeweiligen Flughafen verwendeten Definitionen der Stillstandszeit (z. B. Day-Stopps, Night-Stopps oder Cold Time) zugrunde zu legen. Diese können betriebsbedingt variieren. Die gewählte Definition ist in der Vorhabenbeschreibung transparent darzustellen und klar zu kennzeichnen. Entscheidend ist eine nachvollziehbare und konsistente Herleitung der Annahmen.





13. Die Förderung wurde auf kleinere Flughäfen bzw. Flugplätze erweitert. Sind auch Sonderlandeplätze und Verkehrslandeplätze antragsberechtigt?

Antragsberechtigung (Person) und Förderfähigkeit (Vorhaben) sind gedanklich voneinander zu trennen und müssen sitz- bzw. standortbezogen nicht zwingend identisch sein (vgl. auch Frage Nr. 5).

Grundsätzlich sind juristische Personen mit Sitz an Sonderlandeplätzen oder Verkehrslandeplätzen durchaus antragsberechtigt. Zumindest im Rahmen der Investivaufrufe fehlt es an solchen Standorten geplanten Vorhaben jedoch oftmals an der Förderfähigkeit. An welchen Standorten Investivvorhaben förderfähig sind, ist dem jeweiligen Anhang 5 der beiden Investivaufrufe zu entnehmen.

FuEuL-Vorhaben unterliegen keiner solchen abschließenden standortbezogenen Beschränkung hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und können daher z.B. auch bei einer geplanten Umsetzung an einem Verkehrslandeplatz insgesamt bewilligungsfähig sein.

14. Es werden PCA-Anlagen zusätzlich zu bereits bestehenden Bodenstromanlagen gefördert. Welche Anforderungen gelten hierfür bzw. für die bestehenden Bodenstromanlagen?

Die PCA-Förderung ist als ergänzende Maßnahme zur bestehenden Bodenstromversorgung vorgesehen. Bereits vorhandene Bodenstromanlagen müssen nicht erneut beantragt werden, sofern sie den technischen Anforderungen entsprechen. Der Nachweis, dass bereits Bodenstromanlagen vorhanden sind, kann auch mittels mobiler, nicht ortsgebundener Bodenstromsysteme erfolgen. Die konkrete Einbindung ist in der Vorhabensbeschreibung transparent darzustellen.

15. Mit welchem Gesamtfördervolumen sind die Förderaufrufe jeweils ausgestattet?

Eine Zuweisung der naturgemäß begrenzten Haushaltsmittel zu den jeweiligen Förderaufrufen hat der Fördermittelgeber bislang nicht vorgenommen. Nach Abschluss der parallellaufenden Antragsphasen aller drei Förderaufrufe wird auf Basis einer wissenschaftlich-technisch fundierten Gesamtbewertung aller bewilligungsfähigen Anträge eine Allokation der vorhandenen Mittel zu den einzelnen Aufrufen mit dem Ziel einer größtmöglichen Gesamtförderzweckerreichung erfolgen.

Innerhalb der jeweiligen Förderaufrufe stehen die Anträge hinsichtlich der dann zugewiesenen Mittel in einem wettbewerblichen Konkurrenzverhältnis zueinander.



16. Ist es richtig, dass PCA-Anlagen förderfähig sind, unabhängig davon, wo sie verortet werden, also an Vorfeldpositionen, an Gebäudepositionen mit oder ohne Fluggastbrücke sowie als mobile oder ortsfeste Anlagen?

Förderfähig sind PCA-Anlagen an allen Abstellpositionen, solange diese bei Inbetriebnahme der PCA-Anlage über eine Bodenstromversorgung verfügen. Grundsätzlich zählen dazu auch mobile Bodenstromsysteme, für welche eine positionsspezifische Zuordnung nicht erforderlich ist. Sowohl mobile als auch ortsfeste PCA-Systeme können gefördert werden, sofern sie die Anforderungen des Förderaufrufs erfüllen.

17. Es freut mich, dass überjährige Projekte förderfähig sind. In den Förderaufrufen steht allerdings, dass Mittelverschiebungen in das jeweils kommende Haushaltsjahr nicht vorgesehen sind. Verfallen dann etwaige nicht benötigte Haushaltsmittel?

Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Zuwendungsgeber bei überjährigen Vorhaben eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in ein kommendes Haushaltsjahr für keinen der drei Förderaufrufe vorgesehen. Es ist daher davon auszugehen, dass zum Schluss eines jeweiligen Haushaltsjahres nicht abgerufene Mittel verfallen.

Es wird daher dringend angeraten, im Zuge des Antragsverfahrens die Finanzierungs- und Maßnahmenpläne bei überjährigen Vorhaben im Bewusstsein dieses Umstandes mit nochmals erhöhter Sorgfalt zu erstellen.

Dennoch lassen sich, gerade bei langfristigen Vorhaben, selbst bei größter Gewissenhaftigkeit nicht immer sämtliche kommenden Entwicklungen und Ereignisse vorausplanen. Neben den bereits regelmäßig durch den Bewilligungsbescheid beauftragten Anzeigepflichten der Zuwendungsempfängenden empfiehlt es sich daher im Fall von unvorhergesehenen Verschiebungen bei der Umsetzung eines Vorhabens, möglichst frühzeitig Kontakt zur BAV aufzunehmen.

18. Sind in der Excel-Datei für die PCA-Förderung die gesamten Abfertigungszeiten anzugeben oder beispielsweise 30 Minuten vor dem Start und 15 Minuten nach der Landung?

Da der Zuwendungsgeber grundsätzlich einen APU-Betrieb während des Turnarounds unterstellt, welcher mit PCA und Bodenstrom näherungsweise wegfällt und sich daraus die Emissionseinsparung ergibt, ist näherungsweise der Zeitraum zwischen on-block und off-block interessant. Ausgenommen davon sind Night- und Day-Stopps.



19. Würden Sie bitte ein Beispiel oder eine Erläuterung nennen, was mit Maßnahmen zur Lärmreduktion gemeint sein kann?

Bitte stellen Sie die angestrebte Lärminderung durch die Umsetzung Ihres Projektes anhand Ihrer Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung und ggf. beigefügter technischer Dokumentation qualitativ und/ oder quantitativ dar.

II. Innovationsförderung FuEul

20. Gibt es ein Matchmaking oder eine Übersicht interessierter Partner bzw. Kompetenzen für ein FuEul-Konsortium?

Die NOW hat in der Vergangenheit bereits erfolgreich einen Vernetzungsworkshop für potenzielle FuEul-Akteure durchgeführt. Anknüpfend daran wird im Rahmen des aktuellen Förderaufrufs am 10.03.2026 ein digitaler F&E-Workshop angeboten, in dem sich Akteure mit ihren Tätigkeiten und Bedarfen vorstellen können. Bei Interesse an einer Teilnahme wird um eine Kontaktaufnahme mit der NOW (bodenstrom@now-gmbh.de) gebeten.

Zur Orientierung kann zudem das Power-BI-Dashboard genutzt werden, das einen Überblick über bisher geförderte Vorhaben im Bereich Investition bietet: [Microsoft Power BI](#)

21. Inwieweit ist ein FuEul-Antrag mit einem der beiden Investitions-Förderaufrufe zu koppeln? Im Sinne von inhaltlichen Schnittstellen in den Anträgen und ggf. organisatorisch (zeitlich bei Einreichung etc.)? Sofern nicht obligatorisch, kann dies hilfreich sein und die Anträge aufwerten?

Grundsätzlich handelt es sich um drei eigenständige Förderaufrufe mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Bewertungskriterien. Während die Investitionsförderung die Implementierung marktreifer Technologien adressiert, zielt der FuEul-Förderaufruf auf Vorhaben ab, die über den Stand der Technik hinausgehen. Beide Arten des Aufrufs weisen bereits Unterschiede hinsichtlich des Antragsverfahrens auf, einstufig bei Investiv, zweistufig bei FuEul. Zudem unterliegen die Anträge der einen oder anderen Art jeweils einem eigenständigen wettbewerblichen Verfahren mit unterschiedlichen Kriterien, sodass sich im ungünstigsten Fall eine Verbindung sogar negativ auf die eigene Position im Ranking auswirken könnte.

Eine Kopplung ist aus diesen Gründen gerade nicht obligatorisch und dürfte in der Praxis eher Ausnahmefälle betreffen, etwa bei infrastrukturellen Überschneidungen oder räumlicher Nähe von Vorhaben. In solchen Fällen sind die Vorhaben klar voneinander



abzugrenzen, d.h. eine Doppelförderung ist auszuschließen und die Abgrenzung transparent in der Vorhabensbeschreibung darzustellen.

Aufgrund der besonderen Komplexität solcher förderaufrufübergreifender Vorhaben wird eine frühzeitige Abstimmung mit der BAV dringend empfohlen.

22. Sind im Rahmen dieses Förderaufrufs (*Anmerkung: FuEul-Förderung*) ausschließlich deutsche bzw. EU-Unternehmen antragsberechtigt oder können auch Schweizer Unternehmen teilnehmen?

Vgl. hierzu auch Frage Nr. 4.

Eine Förderung von ausländischen Personen, gleich ob aus einem EU- oder Nicht-EU-Staat (Ausnahmen u.a.: Russland), ist nicht kategorisch ausgeschlossen.

Bewilligungen an Antragstellende mit Sitz außerhalb des bundesdeutschen Staatsgebiets dürfen dennoch laut geltendem deutschen Recht nur in Form eines zuwendungsrechtlichen Vertrages und unter besonderer Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen erteilt werden. Bereits aus diesen Gründen stellt die Bewilligung solcher Anträge eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Der Zuwendungsgeber ermutigt dessen ungeachtet jedoch auch potenzielle Förderinteressenten aus anderen Staaten, möglichst frühzeitig mit der BAV Kontakt (bodenstrom@bav.bund.de) aufzunehmen, damit die individuellen Möglichkeiten einer Antragstellung im Dialog erörtert werden können.